

(Vom 24. Juli 1883.)

Auf einen Bericht des schweiz. Generalkonsuls in St. Petersburg hat der Bundesrath die Errichtung eines schweizerischen Konsulates in Tiflis beschlossen. Diesem Konsulatsbezirk werden zugetheilt: Kaukasien, Transkaukasien und die jenseits des Kaspi-schen Meeres gelegene Gegend.

Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Zolldepartements, die Verlegung des auf der nordöstlichen Seite der Stadt Lausanne liegenden eidg. Niederlagshauses in die Nähe des Bahnhofes **L a u s a n n e - O u c h y** (gare du' Flon) gestattet.

I n s e r a t e .

Berichtigung.

Im VI. Bande der eidg. Gesetzsammlung, deutsche Ausgabe, soll es heißen auf Seite 520, Zeile 16 von oben: **Eingangszolles** und auf gleicher Seite, Zeile 12 von unten: **Ausgangszolle**, wie es im französischen Originaltexte richtig steht.

Bern, den 20. Juli 1883.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die italienische Gesandtschaft theilte mit, daß von dem Könige von Italien der Schweizerin Agnes Hase die Marine-Tapferkeitsmedaille verliehen worden sei, weil dieselbe den 1. September 1882 in den Gewässern „Forte dei Marini“ mit großem Muthe zur Rettung eines Menschen beigetragen habe. Es sei jedoch unmöglich gewesen, der genannten Dame diese Medaille und das bezügliche Brevet zuzustellen, indem dieselbe, nachdem sie im vorigen Jahre nur kurze Zeit in Florenz sich aufgehalten, Italien verlassen zu haben scheine. Die Gesandtschaft ersuchte daher um Mittheilung des gegenwärtigen Wohnortes dieser Dame. Allfällige Nachrichten bitten wir zu geben an die

Bern, den 25. Juli 1883.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Niklaus Glauser in Jegenstorf (Bern), Johann Strebel in Nenzlingen (Bern) und Eugenio Sacchi in Bellinzona, deren Anstellung als Auswanderungsunteragenten der Bundesrath seiner Zeit genehmigte, sind nunmehr in gleicher Eigenschaft, ersterer von der Agentur *M. Goldsmith in Basel*, J. Strebel von der Firma *Ph. Rommel & Cie. in Basel* und E. Sacchi von der Firma *Schneebeli & Cie. in Basel*, angestellt.

Jakob Tschabold-Gammeter in Burgdorf (Bundesblatt 1882, III, 572) hat als Unteragent der Auswanderungsagentur *Joh. Baumgartner in Basel* zu fungiren aufgehört.

Bern, den 24./27. Juli 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung
betreffend die
Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr
von
Trauben und Trestern.

(Vom 10. Juli 1883.)

Das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement
Abtheilung Landwirthschaft,

nach Einsicht von Artikel 4 des Vollziehungsreglements, betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 6. Februar 1880, und der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881

v e r f ü g t :

1. Die Einfuhr von Tafeltrauben, eingestampften Weinlesetrauben und Trestern aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Belgien und Luxemburg in die Schweiz ist ohne Vorweisung eines Ursprungszeugnisses gestattet.

Die Tafeltrauben dürfen nicht mit Blättern und Rebholz versehen und müssen in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sein; das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilo nicht übersteigen.

Eingestampfte Weinlesetrauben dürfen nur in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt eingeführt werden; die Fässer müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich haben.

Trester dürfen nur in Kisten oder wohlverschlossenen Fässern zirkuliren.

2. Tafeltrauben aus andern Ländern dürfen in die Schweiz eingeführt werden, wenn die Regierung des Kantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat und die Sendungen im Uebrigen den sub 1, Al. 2 angeführten Bedingungen entsprechen.

3. Eingestampfte Weinlesetrauben aus Italien dürfen in die Schweiz eingeführt werden :

- a) wenn die Regierung des Kantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat;
- b) wenn die Sendungen den sub 1, Al. 3 angeführten Bedingungen entsprechen;
- c) wenn dieselben von einem amtlichen Zeugniß begleitet sind, welches bescheinigt, daß in der Gemeinde, aus der sie herkommen, die Reblaus nicht herrscht und niemals vorgekommen ist.

Unter den sub b und c angeführten Bedingungen ist auch der Transit von eingestampften Weinlesetrauben aus Italien durch die Schweiz gestattet.

4. Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, eingestampfte Weinlesetrauben und Trester aus den sub 1 angeführten Staaten, der Wein, getrocknete Trauben und Traubenkerne, woher sie auch kommen mögen, dürfen von den Kantonen keinem Einfuhrverbote unterworfen werden.

5. Die Einfuhr von nicht eingestampften Weinlesetrauben, woher sie auch kommen mögen, und die Ausfuhr von gekelterten oder nicht gekelterten Weinlesetrauben aus den Kantonen Neuenburg und Genf ist verboten.

Bern, den 10. Juli 1883.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirtschaft:
Droz.**



Schweizerische Nordostbahn.

Mit 31. Oktober 1883 verlieren die Tarife für den südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehr ihre Gültigkeit, nämlich:

- 1) Heft I, allgemeine Tarifvorschriften etc. vom 1. Mai 1880;
- 2) Heft II, Verkehr mit Bad. Bahn und Main-Neckarbahn vom 1. Mai 1880;
- 3) Heft III, Verkehr mit Ludwigshafen vom 1. Mai 1880;
- 4) Heft IV, Verkehr via Friedrichshafen vom 1. Mai 1880;
- 5) Heft Va, Verkehr mit der Hessischen Ludwigsbahn vom 1. Januar 1881;
- 6) Heft VI, Verkehr mit Elsaß-Lothringen vom 1. März 1881;
- 7) Ausnahmetarif für Cement ab Friedrichsfeld und Heidelberg vom 1. Mai 1880;
- 8) Ausnahmetarife für Steinkohlen etc. ab Mannheim und Ludwigshafen vom 1. Mai 1880.

Die Inkraftsetzung entsprechender neuer Tarife wird besonders bekannt gegeben werden.

Zürich, den 25. Juli 1883.

Die Direction.

Gotthardbahn.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß im schweizerisch-italienischen Güterverkehr die Station *S. Giuliano Piemonte* in den Spezialtarif Nr. 6 für Wein bei Aufgabe von mindestens 5000 kg. pro Wagen mit nachstehenden Frachtsätzen pro Tonne aufgenommen worden ist:

S. Giuliano Piemonte-Pino transit . . .	Fr. 11. 57
dito dito -Chiasso transit. . .	„ 10. 04

Diese Frachtsätze sind vom 16. f. Mts. an gültig.

Luzern, den 23. Juli 1883.

Die Direction.

Schweizerische Centralbahn.

Zum Personen- und Gepäcktarif Aargauische Südbahn und Bremgarten-Centralbahn, vom 1. Dezember 1881, tritt mit 1. August nächstkünftig ein III. Nachtrag in Kraft, enthaltend Fahrpreise für den Hin- und Rückfahrverkehr zwischen Lenzburg und den Stationen Zofingen bis Entfelden mit fakultativer Fahrt via Rapperswil-Aarau-Suhr- oder Hunzenschwyl-Suhr. Dieser Nachtrag kann auf den betreffenden Stationen eingesehen werden.

Basel, den 24. Juli 1883.

Wir bringen E. E. Handelsstand zur Kenntniß, daß mit 1. October 1883 folgende Gütertarife außer Kraft gesetzt werden:

- a. Interner Gütertarif der Aargauischen Südbahn und Wohlen-Bremgarten, d. d. 1. September 1882.
- b. Directer Gütertarif Aargauische Südbahn und Bremgarten-Nordostbahn und Vereinigte Schweizerbahnen, d. d. 1. November 1882.
- c. Directer Gütertarif Aargauische Südbahn-Bötzbergbahn, d. d. 1. Dezember 1882.
- d. Provisorischer Gütertarif Aargauische Südbahn und Bremgarten-Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn, Brünigbahn und Emmenthalbahn, d. d. 1. Januar 1883.
- e. Gütertarif Aargauische Südbahn und Bremgarten-Gotthardbahn, d. d. 1. Juni 1882.

Die Inkraftsetzung der neuen, an die Stelle der aufgehobenen tretenden Tarife wird s. Z. besonders publizirt. Sofern in Folge eintretender Hindernisse die Inkraftsetzung der neuen Tarife auf den 1. October 1883 nicht erfolgen könnte, so bleiben obige Tarife bis zur Ausgabe der neuen Tarife in Kraft.

Basel, den 26. Juli 1883.

Das Directorium.

Bekanntmachung.

Johannes Strebel in Nenzlingen, Kanton Bern (Bundesblatt 1882, II, 851), hat als Unteragent der Auswanderungsagentur *M. Goldsmith in Basel* zu fungiren aufgehört.

Bern, den 13. Juli 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Herr *J. J. Theiler*, Unteragent der Auswanderungsfirma *Louis Kaiser in Basel* (Bundesblatt 1883, II, 394), hat sein Domizil von Goldach nach Rorschach (St. Gallen) verlegt.

Bern, den 18. Juli 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement macht hiemit bekannt, daß an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich vom 8. October laufenden Jahres an die *Prüfungen der Kandidaten für das Diplom eines beeidigten Probierers zur Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren* abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich diesen Prüfungen zu unterziehen wünschen, haben sich vor dem 1. September bei dem unterzeichneten Departement anzumelden.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von Fr. 20 muß vor dem 7. October an Hrn. Professor Dr. *Lunge* in Zürich eingezahlt werden, welcher mit Hrn. *Eugen Tissot*, beeidigten Probierer, mit der Abhaltung der Prüfung beauftragt ist.

Die **mündliche Prüfung** umfaßt: Elemente der anorganischen Chemie. Nomenclatur und Formeln. Eigenschaften der wichtigsten Metalloide. Eigenschaften der für die Industrie wichtigsten Metalle und ihrer wichtigsten Verbindungen. Zusammensetzung und unterscheidende Merkmale der in der Technik am meisten gebrauchten Legirungen. Prinzipien der qualitativen und quantitativen Analyse der Legirungen auf trockenem und nassem Wege. Beschreibung der bei den Proben angewendeten chemischen Reagentien und Untersuchung ihrer Reinheit. Darstellung von chemisch reinem Gold und Silber. Anwendung der Wage für genaue Wägungen. Entnahme der Proben. Herstellung der Kapellen. Rechnungsaufgaben bezüglich Proben und Legirungen. Kenntniß des Bundesgesetzes und der Vollziehungsverordnungen über Kontrolirung der Gold- und Silberwaaren.

Die Bewerber können je nach ihrem Wunsche in deutscher oder französischer Sprache geprüft werden.

Für die mündliche Prüfung, welche mindestens je zwei Stunden dauert, werden sie in Gruppen von höchstens drei Theilnehmern getheilt. Es haben zu derselben Zutritt die Mitglieder des schweizerischen Schulrathes, die Abgeordneten der Bundesbehörde, der Kantonsregierungen und der lokalen Verwaltungen.

Die **praktische Prüfung** umfaßt 15 bis 20 Proben verschiedener Legirungen von Gold, Silber und Platin auf nassem und trockenem Wege; ferner die Anwendung des Probirsteins und die Manipulation der Stempelung; die Entnahme der Proben und Herstellung der Kapellen. Bei den Kapellenproben darf die höchste Fehlergrenze nicht zwei Tausendtheile für Gold und fünf Tausendtheile für Silber, bei den nassen Proben nicht $1\frac{1}{2}$ Tausendtheile übersteigen.

Das Ergebnis beider Prüfungen (der mündlichen und praktischen) wird durch eine der drei folgenden Noten ausgedrückt werden: **gut, genügend, ungenügend.**

Wenn ein Bewerber die Note *ungenügend* in einer der beiden Prüfungen erhält, so kann er nicht diplomirt werden.

Wenn ein Bewerber bei der Prüfung eine ungenügende Note erhalten hat, so kann er sich noch zweimal spätern Prüfungen unterziehen. Wenn er dreimal die Prüfung nicht bestanden hat, wird er zu weitem nicht mehr zugelassen.

Bern, den 18. Juli 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Stelle-Anschreibung.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist die Stelle des *Sekretärs des politischen Departements* neu zu besetzen.

Anmeldungen sind bis spätestens den 15. August nächsthin schriftlich dem unterzeichneten Departemente einzureichen.

Bern, den 9. Juli 1883.

Eidg. politisches Departement.

Auf vielfache Anfragen theilen wir mit, daß das

schweizerische Rationenbuch

dessen Firmenregister — nunmehr gegen 30,000 Adressen umfassend — hinsichtlich seiner Uebereinstimmung mit den Publikationen im schweizerischen Handelsamtsblatt vom Redaktor dieses Blattes mit spezieller Ermächtigung des eidgenössischen Handelsdepartements verifizirt und kontrolirt wird,

Mitte Juli

zu erscheinen beginnen wird, nachdem die gesetzlichen Eintragungen in die kantonalen Handelsregister im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht worden sind.

Eine vorherige Ausgabe wäre unvollständig und daher zwecklos. — Wir machen auch speziell darauf aufmerksam, daß das **schweizerische Rationenbuch** nicht nur ein Register zum schweiz. Handelsamtsblatt bildet, wie dies neulich von einem ähnlichen Werk als empfehlendes Moment hervorgehoben wurde, was — da zum Handelsamtsblatt so wie so ein alphabetisches Register den Abonnenten zugestellt wird — nebensächlich ist, sondern in seiner ganzen Anlage (der erste Theil umfaßt: Firma, Inhaber, Commanditäre, mit Angabe der Commanditbeträge, Sitz der Firma, Natur des Geschäftes, Seite des Handelsamtsblattes; der zweite Theil enthält das alphabetische Verzeichniß nach Berufsarten geordnet) den Bedürfnissen der Behörden und der Geschäftswelt entsprechen wird.

Die Verleger des schweizerischen Rationenbuch:

B. F. Haller und Stämpfli'sche Buchdruckerei
in Bern.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus aufs Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|---|
| 1) Briefträger in Siders (Wallis). | } | Anmeldung bis zum 10. August |
| 2) „ „ Fiez (Waadt). | | 1883 bei der Kreispostdirektion
in Lausanne. |
| 3) Postpacker in Neuenburg. Anmeldung bis zum 10. August 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. | | |
| 4) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 10. August 1883 bei der Kreispostdirektion in Basel. | | |

- 5) Adjunkt der Kreispostdirektion Zürich. Anmeldung bis zum 10. August 1883 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) Briefträger in Altstädten (St. Gallen). Anmeldung bis zum 10. August 1883 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 7) Briefträger und Postpacker in Flums (St. Gallen). Anmeldung bis zum 10. August 1883 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 8) Telegraphist in Lausanne. Gehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 15. August 1883 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 9) Telegraphist in Triengen (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. August 1883 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

-
- 1) Einnehmer bei der neu errichteten Hauptzollstätte Basel (Centralbahnhof (Wolf). Jahresbesoldung Fr. 3400. Anmeldung bis zum 31. Juli 1883 bei der Zolldirektion in Basel.
 - 2) Posthalter in Schmitten (Freiburg). } Anmeldung bis zum 3. August
 - 3) Briefträger in Aigle (Waadt). } 1883 bei der Kreispostdirektion in
 - 4) Postablagehalter, Briefträger und } Anmeldung bis zum 3. August
 - 5) Briefträger in Untersträß (Zürich). } 1883 bei der Kreispostdirektion in
 - 6) Postablagehalter und Briefträger in Giubiasco (Tessin). Anmeldung bis } Zürich.
 - 7) Telegraphist in Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz } vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 8. August 1883 bei der Tele- } grapheninspektion in Bern.
 - 8) Telegraphist in Giubiasco (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst } Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. August 1883 bei der Tele- } grapheninspektion in Bellenz.



Nachweisung der im Monat Juni 1883 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Länge der im Betrieb befindlichen Linien. Kilometer.	3. Wovon doppelspurig	4. Total der beförderten			5. Im Ganzen zurückgelegte		6. Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		7. Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		15. Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achs-Kilometern.	16. An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:										26. Total der Verspätungen.	27. Ursache der Verspätungen.						28. Anschlüsse wurden versäumt:		35. Prozent der auf der eigenen Bahn verappten Schnell-, Personen- und gemischten Züge im Verhältnis zur Gesamtzahl.	36. Im gleichen Monat des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	37. Folgende Anzahl		39. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:					
			4. fahrplanmäßigen			5. Extra-		Züge	Achs-	Züge	Achs-		Züge	Achs-	16. Schnell- und Personenzüge					16. Gemischte Züge					Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	28. bei Schnell- und Personenzügen.		28. bei gemischten Zügen.		Züge	Achs-			Schnell- und Personenzüge	Gemischte Züge						
			Schnell- und Personen-	Gemischten	Güter-	Schnell- und Personen-	Güter-								Kilometer.	Kilometer.	16. mit Verspätung von:		16. mit Verspätung von:			Größte Verspätung.		Total der Verspätungen.		Durch Verspätung der Anschlussanstalten.	Entgleisungen und Zusammensetzungen.	Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.	Während der Fahrt und auf den Stationen.							Anhalten vor den Signalen von Bahnhöfen anderer Verwaltungen.	Anzahl.	Prozent.	Kilometer kommen auf eine Verspätung auf eigener Bahn.	Kilometer.	
								10-20 Minuten.	über 20 Minuten.	15-30 Minuten.	über 30 Minuten.		Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.			Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.									Prozent.											
			Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.		Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.		Min.		Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.			Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.	Min.
Vereinigte Schweizerbahnen ¹⁾	312	8	1,988	480	60	7	22	115,047	2,736,548	113,072	2,684,592	46	1,088	8,771	20	13	1	30	30	—	—	1	60	60		22	11	1	—	8	2	11	6	1	0.45	0.21	10,279	244,054	25.5	14.5	
Schweizerische Nordostbahn ²⁾	715	90	4,593	1,984	914	28	205	285,133	7,859,172	250,063	6,296,480	38	957	10,992	36	13	6	27	42	1	15	—	—	15	43	10	1	—	32	—	33	5	—	0.50	0.62	7,578	190,802	27	17.4		
Tössthalbahn	40	—	270	90	—	3	—	11,900	111,150	11,850	110,598	33	307	2,779	3	16	—	—	20	—	—	1	45	45	4	—	1	—	3	—	4	2	—	1.11	0.33	2,963	27,650	21	16.1		
Schweizerische Centralbahn ³⁾	395	96	2,490	960	1,035	7	—	184,797	5,362,982	146,925	3,708,384	43	1,075	13,577	10	14	1	30	30	6	23	1	34	34	18	7	—	1	10	—	11	—	—	0.32	0.88	13,357	337,124	27.5	18.1		
Basler Verbindungsbahn	5	—	300	—	104	—	—	1,975	50,095	1,467	31,160	5	104	10,019	6	16	4	27	35	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	24.5	—	
Emmenthalbahn	45	—	240	420	—	—	—	12,906	131,732	12,906	131,732	20	200	2,927	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.9	21.5	
Jura-Bern-Luzern-Bahn	341	10	2,147	660	442	3	249	156,632	3,352,751	136,690	2,632,656	49	938	9,832	19	14	9	41	82	2	19	1	35	35	31	13	—	2	15	1	18	8	1	0.64	2.71	7,594	146,259	25.5	15.3		
Suisse Occidentale u. Simplon ⁴⁾	708	60	1,996	1,530	630	12	150	251,273	6,642,556	225,202	5,343,482	64	1,515	9,382	41	14	15	33	60	3	21	1	35	35	60	28	—	1	31	—	32	3	—	0.91	1.10	7,038	166,984	27.1	19.3		
Brünigbahn	9	—	300	—	60	—	12	2,287	29,158	1,992	24,898	7	83	3,240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12.5	—	
Gotthardbahn ⁵⁾	292	19*	1,140	—	570	—	39	156,287	4,047,909	90,654	1,540,073	80	1,351	13,863	2	15	4	58	86	—	—	—	—	—	6	1	1	—	4	—	5	—	—	0.44	12.02	18,131	308,015	25.9	—		
Lausanne-Echallens	15	—	—	254	—	—	—	3,539	32,174	3,539	32,174	14	127	2,145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.5	—	
Rorschach-Heiden	7	—	—	196	—	4	—	1,416	4,836	1,392	4,760	7	24	691	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.3	—	
Appenzellerbahn	15	—	—	703	—	12	—	6,176	64,095	6,128	63,463	9	90	4,273	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.9	—	
Wädenswil-Einstedeln	17	—	—	264	—	2	2	4,434	38,112	4,382	37,755	17	143	2,242	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.33	—	—	—	—	—	16.6	—
Waldenburgerbahn	14	—	240	60	—	—	—	4,050	33,768	4,050	33,768	14	113	2,412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.5	11.4	
Totale und Durchschnittszahlen	2,930	283	15,704	7,601	3,815	78	679	1,197,852	30,497,038	1,010,312	22,675,945	43	973	10,409	137	13	40	36	86	12	21	5	42	60	194	80	4	4	103	3	114	28	2	0.45	1.27	8,862	198,912	26.3	17.3		
Im Monat Juni 1882	2,890	264	15,009	7,748	2,712	56	451	1,101,325	26,830,404	983,448	21,958,275	43	965	9,284	279	14	122	32	84	39	21	10	39	70	450	162	1	13	267	7	288	66	5	1.27	—	3,415	76,244	26.4	17.3		

¹⁾ Incl. Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswil-Pfäffikon.
²⁾ " Bözbergbahn, Sulgen-Goßau und Effretikon-Hinweil.
³⁾ " Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten.
⁴⁾ " Bulle-Romont.

*) Doppelspuriger Betrieb der Linien Göschenen-Airolo und Bellinzona-Giubiasco.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1883
Date	
Data	
Seite	390-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 994

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.